



5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Die maximal zulässige Fahrbahnbreite auf den festgesetzten Straßenverkehrsflächen beträgt 6,00 m. Im Bereich der Einmündung der Anbindungsstraße ist aus verkehrstechnischen Gründen eine breitere Fahrbahn zulässig.
6. Flächen und Maßnahmen zum Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 6.1. Flächen für den aktiven Lärmschutz
 - Die Höhe der Anlagen zum aktiven Lärmschutz muss mind. 4,00 m über der Fahrbahnoberfläche des angrenzenden Straßenabschnitts in Fahrbahnhöhe der geplanten L 558n betragen.
 - Die Anlagen zum aktiven Lärmschutz müssen eine flächenbezogene Masse von mind. 10 kg/m² bzw. ein bewertetes Schalldämmmaß R_w von mindestens 25 dB aufweisen.
- 6.2. Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz
 - Der notwendige Lärmschutz für die Innenbereiche ist durch passive Schallschutzmaßnahmen an den Baukörpern zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Außenfassaden der Gebäude eine mindesterforderliche Schalldämmung aufweisen müssen. Die maßgeblichen Außenlärmpiegel sind in der Planzeichnung dargestellt. Die entsprechenden Schalldämmmaße ergeben sich aus der Tabelle 2: Schalldämmmaße
7. Sonstige textliche Festsetzungen
- 7.1. Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 14 BauNVO)
 - Garagen und Nebenanlagen sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche oder im seitlichen Grenzabstand zulässig.
 - Eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze bzw. deren seitliche Verlängerung ist lediglich um 3,00 m zulässig. Jedoch ist mind. 5,00 m Abstand von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.
 - Liegt die Längsseite einer Garage oder einer sonstigen Nebenanlage an einer öffentlichen Verkehrsfläche, ist sie mind. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt anzuordnen, um hier eine seitliche Eingrünung zu ermöglichen.
- 7.2. Nach Landesrecht gültige Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBO NW)
- 7.2.1. Gestaltungsatzung der Gemeinde Südlohn
 - Es gelten die Festsetzungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 BauO NW vom 17.01.1996 (Gestaltungsatzung), in der gültigen Fassung, sofern hiervon nicht nachfolgend bzw. in den zeichnerischen Festsetzungen abgewichen wird.
- 7.2.2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
 - Die Dachneigung kann im festgesetzten Bereich mit einer möglichen Über- bzw. Unterschreitung von 5 Grad liegen.
 - Dachbegrünungen der Garagen und Carports sind ausdrücklich erwünscht.
 - Flachdächer an Hauptgebäuden werden ausgeschlossen.
 - Die Dachform und eine Dremphöhe werden nicht vorgegeben.
 - Doppelhäuser sind nur mit gleicher Dachform, Dachneigung, Firsthöhe und -richtung zulässig.
- 7.2.3. Gestaltung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, bewegliche Abfallbehälter und Garagen
 - Einstellplätze für Kraftfahrzeuge und Müllboxen sind straßenseitig mit Hecken, Abpflanzungen von Sträuchern oder immergrünen Kletterpflanzen mit Rankgerüsten abzumauern.

- ### Hinweise
- Es kann keine Gewähr für die Freiheit von Kampfmiteln übernommen werden, bei der Durchführung von bodeneingriffenden Bauarbeiten ist Vorsicht geboten. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmitelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg über das Ordnungsamt der Gemeinde Südlohn umgehend zu verständigen.
 - Es keine Gewähr übernommen werden, dass das dargestellte Baugelände frei von unterirdischen Leitungen ist. Die zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannten Leitungsstränge werden als nachrichtliche Übernahmen im Bebauungsplan dargestellt.
 - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmal, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Münster (Bröderichweg 35, 48159 Münster, Tel.: 0251/210 52 52) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsorte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird (§§ 15 und 16 DSchG NW). Der Landschaftsverband West-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschungen bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen. (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
 - Zuordnung der Ausgleichsflächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs: Die im Feuchtwiesengebiet „Bietenschicht“ Gemarkung Oeding, Flur 16, Parzelle 11 und 192 durchgeführten Maßnahmen können als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 6 Abs. 1 OkotokVO NRW berücksichtigt werden. Das in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag errechnete Kompensationsdefizit wird über das Okokonto der Gemeinde Südlohn ausgeglichen.
 - Die DIN 18005 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn Zimmer 1.10 bereit.
 - Die DIN 4109 liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn Zimmer 1.10 bereit.

Verfahrensvermerke

Die Plangrundlage (Flurkarte) entspricht den Genauigkeitsanforderungen der PlanV 90 und stimmt mit dem Inhalt des Liegenschaftskatasters überein.
 Die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung wird als geometrisch ausreichend beschnitten. Borken, den _____

(off. best. Vermessungsingenieur)

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat am _____ die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die Aufstellung wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zu diesem Plan sowie deren Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde vom Rat der Gemeinde Südlohn am _____ beschlossen. Dieser Beschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat am _____ stattgefunden.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat vom _____ bis _____ stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde aufgrund der ortsüblichen Bekanntmachung vom _____ in der Zeit vom _____ bis _____ (erschl.) öffentlich ausgestellt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans wurden die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ beteiligt.

Dieser Plan wurde entsprechend den roten Eintragungen nach der Offenlegung aufgrund vorgebrachter Anregungen durch Ratsbeschluss vom _____ geändert.
 Die erneute Auslegung nach § 4 Abs. 3 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis zum _____ (erschl.). Die Bekanntmachung erfolgte am _____.

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat die von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen am _____ geprüft.

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Burloer Straße West II" wurde gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Sitzung beschlossen.
 Südlohn, _____

Bürgermeister _____

Ausgefertigt
 Südlohn, _____

Bürgermeister _____

Der Bebauungsplan Nr. 45 "Burloer Straße West II" wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht (Anheft der Gemeinde Nr. _____ vom _____).
 Südlohn, _____

Bürgermeister _____

Tabelle 1: Südlohrer Liste

Nahversorgungsrelevante Sortimente	Zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> • Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren • Apotheken • Kosmetische Essigwaren und Körperpflegemittel • Tarnhaltung (mit Helm- und Kniefersteller) 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitchriften und Zeitungen • Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel • Antiquariate • Bekleidung • Schuhe • Lebensmittel und Reisebedarf • Diätetische Lebensmittel, pelagische Getreide und Sojamehl • Tischwaren/geschirr • Geräte der Unterhaltungselektronik • elektrische Haushaltsgeräte (Wohngeräte) • bewegliche Ton- und Bildträger • Augenoptik • Foti- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptik) • Tüllerei • Vorläufe • keine neue Edelsteine und Glaswaren • Haushaltsgerätekategorie • Uhren und Schmuck • Sportartikel • Musikinstrumente und Musikalien • Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör • mechanisch und orthopädische Artikel • Blumen, Schnittblumen, Blumendendarrerzeugnisse, Trockenblumen) • zoologische (incl. und beladene Tiere) • Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Spielwaren, Münzen und Gedenkmünzen
Nicht-zentrenrelevante Sortimente	
<ul style="list-style-type: none"> • Metall- und Kunststoffwaren • Anzeigenschilder, Bau- und Heimwerkbedarf • Teppiche • Fußbodenbeläge und Tapeten • elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte, ohne Einbaugeräte) • elektrische Haushaltsgeräte (Einbaugeräte) • Wohnmöbel • Campingartikel • Blumen, Pflanzen, Samen und Düngemittel • Antiquariate und andere Teppiche • Eisenwaren, Kleiderwagen 	

Tabelle 2: Schalldämmmaße

Lärmpiegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpiegel	Beurteilungspegel Tag	erforderliches Schalldämmmaß	
			erf. R _w in dB	Aufenthaltsräume in Wohnungen
I	bis 55 dB(A)	bis 52 dB(A)	30	-
II	56-60 dB(A)	53-57 dB(A)	30	30
III	61-65 dB(A)	58-65 dB(A)	35	30
IV	66-70 dB(A)	63-67 dB(A)	40	35
V	71-75 dB(A)	68-72 dB(A)	45	40

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 2 - 15 BauNVO)

WA3 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) z. B. WA3
 MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

II Anzahl der Vollgeschosse (Z), z.B. max. 2 (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
 II Anzahl der Vollgeschosse (Z), z.B. zwingend 2 (§ 20 Abs. 1 BauNVO)
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ), z.B. max. 0,4 (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
 0,8 Geschossflächenzahl (GFZ), z.B. max. 0,8 (§ 20 Abs. 2 BauNVO)
 46,30 max. zulässige Sockelhöhe über Normal Null, z. B. 46,30 m
 TH max. 4,50 m max. zulässige Traufhöhe, z.B. 4,50 m
 FH max. 9,75 m max. zulässige Firsthöhe, z.B. 9,75 m

Bauweise, überbaubare Brundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 - 23 BauNVO)

ED Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich
 Zweckbestimmung Fläche zum Parken
 Zweckbestimmung Fuß- und Radweg

Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen und die Abwasserbeseitigung
 Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünfläche
 Zweckbestimmung Spielplatz

Mit Geh-Fahr-Leitungsrecht zu belegene Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Mit Geh-Fahr-Leitungsrecht zu belegene Fläche

Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltwirkungen im Sinne des BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Anlage zum aktiven Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) mit Höhenfestsetzung Höhe > 4,00 m

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zu Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Fläche für Anpflanzungen

Sonstige Planzeichnungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Fläche mit Altlastenverdacht
 maßgebliche Außenlärmpiegel Grenze L 558n (Entwurf)
 festgelegtes Überschwemmungsgebiet (§ 76 WHG, § 112 LWG)
 Alleebaum Burloer Straße
 Darstellung ohne Normcharakter geplante Grundstücksgrenze
 Flurgrenze
 Festsetzungen nach Landesrecht 35°-46° ± 5° Dachneigung

Nutzungsschablonen

Erklärung

Art der baulichen Nutzung	Z
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachneigung
Traufhöhe max. Firsthöhe max.	

Textliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 4 BauGB, § 86 BauO NW)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 4 und 6 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - Allgemein zulässig sind die Anlagen und Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 (außer Läden) und 3 (außer Anlagen für sportliche Zwecke) BauNVO.
 - Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 allgemein zulässigen Läden nur ausnahmsweise zulässig sind.
 - Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.
 - Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen baulichen Nutzungen nicht zulässig sind.

1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
 - Allgemein zulässig sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1-5 BauNVO.
 - Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen baulichen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6-8 BauNVO nicht zulässig sind.
 - Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen baulichen Nutzungen nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig sind.

1.3 Einzelhandel (§ 1 Abs. 9 BauNVO)
 - Für gem. den Festsetzungen nach 1.1 und 1.2 allgemein und ausnahmsweise zulässigen Läden und Einzelhandelsbetriebe wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass nur die gemäß der Südlohrer Liste nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen zulässig sind. Alle gem. Südlohrer Liste zentrenrelevanten Sortimentsgruppen werden ausgeschlossen. (Vgl. Auszug aus Südlohrer Liste Tabelle 1)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
 - Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung ersichtlich. Den festgesetzten Gebietstypen in der Planzeichnung (MI, WA1-WA3) sind jeweils die passenden Schablonen zugeordnet.
 - Als Sockelhöhe gilt die Fußbodenebene Erdgeschoss (Rohbaummaß). Bezugspunkt für die maximale Sockelhöhe ist die im zeichnerischen Teil festgelegte Höhe in Metern über NN.
 - Die Trauf- und die Firsthöhe bemessen sich ab der Sockelhöhe.
 - Bei der Überbauung mehrerer Flurstücke ist für die maximale Sockelhöhe der Mittelwert der auf den überbauten Flurstücken angegebenen maximalen Sockelhöhe maßgeblich.

3. Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Zulässig ist eine Einzel- und Doppelhausbebauung in offener Bauweise.
 - Überschreitungen der Baugrenzen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 Abs. 3 BauNVO möglich, wenn die Überschreitung geringfügig ist.
 - Untergeordnete Gebäudeteile, die der passiven Energiegewinnung dienen, wie Glashäuschen und Wintergärten, dürfen gem. § 23 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 3 BauNVO die jeweiligen Baugrenzen um maximal 3,00 m und bis zu 2/3 der Gebäuhöhe bzw. -tiefe und in der Höhe bis zur Traufe überschreiten. Jedoch sind mind. 1,50 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie und 5,00 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze einzuhalten.
 - Treppenhäuser, Erker oder andere aus der Gebäudefront herausstehende Gebäudeteile dürfen gem. § 23 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 2 S. 3 BauNVO die Baugrenzen überschreiten, wenn sie nicht mehr als 1,50 m vortreten. Weiter vortretende Überschreitungen von Eingängen und Holz-Stieglätzen können in Ausnahmefällen gestattet werden. Weiter vortretende Ein Mindestabstand von 3,00 m zur Straßenbegrenzungslinie muss eingehalten werden.

4. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - Baumpflanzung auf der privaten Grundstücksfläche und sonstige Eingrünung der Grundstücke: Je 400 m² angelegener Grundstücksfläche ist ein standortgerechter einheimischer Laubbau mindestens 2. Ordnung, Anpflanzstü mind. 12-14 cm (gemessen in 1,00 m über dem Erdrich), zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
 - Flächige Anpflanzung lebensraumtypischer Gehölze nördlich entlang der geplanten L 558n: Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen sind mit heimischen lebensraumtypischen Gehölzen zu bepflanzen, die mindestens die Höhe des südlich angrenzenden Anliegers für den aktiven Lärmschutz erreichen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung – (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 02.04.1993 (BGBl. I S. 466)

5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644)

§ 32 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

§ 21 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2005 (GV. NRW. S. 818)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) (GV. NRW. S. 226, 716) zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)

Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn
 jeweils in den zuletzt geltenden Fassungen

